

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	B34.31C Taffa in Horn	LV-Version 01.06.2026
LV-Code	AVAAG\ST5-2026-B34.31C\INSTANDSETZUNG	
Vorhaben	Taffa in Horn A 3580 Horn	
Datum Preisbasis	01.06.2026	
Auftraggeber	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1	
Vergebende Stelle	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1	
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1	

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 00			Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007		EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

-

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausphal, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 00			Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007		EUR
			Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt. Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden. 1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen. 1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen. 1.6.6 Anthropogene Belastung Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers. 1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen. 1.7 Gesteinskörnungen Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden. 1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge: 1. Positionstext der LV-Position 2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe 3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe 4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) 1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden. 1.10 Richtlinien des ÖVBB Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet. 2. Begriffsbestimmungen 2.1 Abnahme			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 00			Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007		EUR
			Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.			
			2.2 Baustelle			
			Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.			
			2.3 Baustellenbereich			
			Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.			
			Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.			
			2.4 Beistellen			
			Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.			
			2.5 Beistellungen Auftraggeber			
			Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.			
			2.6 Bereithalten			
			Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.			
			2.7 Gesonderte Positionen			
			Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.			
			2.8 Herstellen			
			Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.			
			2.9 Laden			
			Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.			
			2.10 Lagerungsstelle			
			Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.			
			2.11 Liefern			
			Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.			
			2.12 Seitlich lagern			
			Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.			
			2.13 Verfuhr/Verführen			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 00			Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007		EUR
			Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.			
			Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.			
			2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich			
			Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.			
			Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.			
			2.15 Verwendungsstelle			
			Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.			
			2.16 Wegschaffen			
			Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)			
			1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder			
			2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder			
			3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien			
			Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.			
			Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.			
			Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.			
			3. Preisbildung und Abrechnung			
			3.1 Allgemeines			
			3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.			
			3.1.2 Wird im Text einer Aufzählungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzählung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.			
			3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hierfür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.			
			3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle			
			Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.			
			3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.			
			3.2 Nebenleistungen			
			Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 00			Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007		EUR
			abgegolten:			
			3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.			
			3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.			
			3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillienzeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.			
			3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.			
			3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.			
00	Z		Vorgestellte Vorbemerkungen			
0000	Z		Vorgestellte Vorbemerkungen			
000000	Z		Vorgestellte Vorbemerkungen			
			Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007		EUR

01 Projektierung und Bauwerksprüfung

0101 Projektierung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrucke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010104 Z Ausführung- und Detailplanung der Instandsetzung

1,00 PA LT PU:01

Planungsleistung im Umfang eines erweiterten Detailprojektes nach den Vorgaben des AG erstellen und im Original (Statik und Konstruktionspläne) liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller der für die Ausführung des Bauwerkes (inkl. 20 m vor und bis 20 m nach dem Bauwerk) und von Bauwerksteilen erforderlichen technischen Unterlagen.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007		EUR

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lage- und Höhenplan vom Rohtragwerk und der bestehenden Fahrbahn,
- Lage- und Höhenplan für die Instandsetzung einschließlich der Fahrbahnanschlüsse an den Bestand,
- Längsschnitte Straßenränder inkl. Randbalkenhöhen (Ermittlung eines optimierten Randbalkenverlaufes),
- Längsschnitt Straßenachse,
- Querschnitte in Feldmitte und beiden Widerlagern,
- Detailplanung der Fahrbahnübergänge (Voreinstellmaß, Bewehrungspläne, Rohrdurchführungen, usw.),
- Statik,
- Beschreibung von Bauabläufen bzw. Bauphasen,
- Arbeitsanweisungen.

Für Planunterlagen steht dem Auftraggeber eine Prüffrist von zwei Wochen und für statische Unterlagen eine Prüffrist von sechs Wochen zu. Die Übergabe der Unterlagen ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Die Prüffrist verlängern sich um jenen Zeitraum, welcher zur Nachbringung aller für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen erforderlich wird (Lehrgerüst, Bauabschnittsfugen, Vorspannsystem, Bauhilfsmaßnahmen, Stahlbaumontagemaßnahmen usw.).

Die Abstimmungen zwischen Projektant, Prüfer, Bodengutachter und Auftraggeber obliegen dem Auftragnehmer.

010105 Z Bestandspläne der Instandsetzung

1,00 PA LT PU:01

Bestandspläne der Instandsetzung nach den Vorgaben des AG erstellen und liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller erforderlichen Bestandsunterlagen des Bauwerkes (inkl. 20 m vor und bis 20 m nach dem Bauwerk). Sämtliche angewendete Materialien und Baustoffe sind in den Plänen anzuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lageplan einschließlich der Fahrbahnanschlüsse,
- Längsschnitt Straßenachse (inkl. Längsneigung in %),
- Querschnitte in Feldmitte, beiden Widerlagern und Flügel (inkl. Querneigung in %, Einbauten),
- Materialliste.

010131 Z Beweissicherung AN

1,00 PA LT PU:01

Vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung der nachfolgend angeführten Bereiche, Bauteile und Bauwerke durchzuführen.

Beweissicherung von:

- verwendete Zufahrtsstraßen / Baustellenzufahrten wie Landes-, Gemeinde- und Privatstraßen) in Abstimmung mit dem jeweiligen Erhalter / Betreiber
- Entwässerungsgräben der betroffenen Zufahrtstraßen
- der gesamte Baustellenbereich
- angrenzende und betroffene Grundstücke (Lagerflächen und Zufahrten von Anrainer, etc.)
- Grenzsteine bzw. Vermessungszeichen
- Objekte in unmittelbaren Bereich der Baustelle
- Einbauten aller Art (Schieber, Abdeckungen, Kennzeichnungen, Kästen, etc.)

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR

- Grenzsteine, Kabelsteine, Entwässerungsanlagen
- Grundwassermesssonden, Brunnen, udgl.
- etc.

Die Beweissicherung hat durch entsprechende Dokumentation, Technische Berichte, Zustandsbeschreibungen, Pläne, Bestandspläne, Fotodokumentation, etc. zu erfolgen.

Die Beweissicherung ist durch einen unabhängigen Sachverständigen oder Zivilingenieur, welcher nicht im direkten Arbeitsverhältnis zum AN steht, durchzuführen.

Zeitgerecht vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, sowie nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung herzustellen. Beide sind zu vergleichen.

Erwirkt der AN von den jeweiligen Grundeigentümern, Objektseigentümer, Straßenerhalter, Leitungsberechtigten, Behörden, etc. eine schriftliche Entlastungserklärung, so kann die zweite Beweissicherung nach Beendigung der Bauarbeiten für den betroffenen Teil entfallen.

Die jeweiligen Ergebnisse der Beweissicherung bzw. die Entlastungserklärungen sind dem AG vorzulegen. Auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird hingewiesen.

Durch die Zufahrt und den Betrieb beim Bau verursachte Schäden, sind durch den AN mit Terminsetzung, zu beheben bzw. zu vergüten. Ansonst werden die Kosten für die Beseitigung der Schäden von der Schlussrechnungssumme einbehalten.

Verrechnet wird:

- Eine Pauschale (1 PA) für beide Beweissicherungszeitpunkte vor und nach Beendigung der Bauarbeiten inkl. der erforderlichen Entlastungserklärungen

02

Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201

Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR

Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlohe Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A

Einrichten der Baustelle

1,00 PA LT PU:02

0202

Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007		EUR
020201A			Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA			
				1,00	PA	LT PU:02
			Verrechnet wird:			
			• anteilig zur Bauzeit.			
0204			Räumen der Baustelle			
020401			Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung beinhaltet auch:			
			- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl., - die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.			
020401A			Räumen der Baustelle			
				1,00	PA	LT PU:02
0206			Baustellentafeln			
020601			Baustellentafeln Größe x/x cm beistellen, abtragen, laden und wegschaffen. Die Tafeln sind aus wetterfestem Material samt Steher und entsprechenden Versteifungen herzustellen, mit wetterfester Beschichtung zu versehen und nach Angaben des Auftraggebers zu beschriften. Die Tafeln sind nach Angaben des Auftraggebers und standsicher aufzustellen, auf Baudauer bereitzuhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abzutragen, zu laden und wegzuschaffen. Die Tafeln verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Die Leistung beinhaltet auch:			
			- das Beistellen der Tafeln, der Steher, der Verstreibungen, Fundierungen u.dgl., - die erforderlichen Erdarbeiten, - die Wiederherstellung des Urzustandes.			
020601B			Baustellentafel AN 160/250			
				4,00	Stk	LT PU:02
0208			Baubüro für den Auftraggeber			
020801			Einrichten eines Baubüros für den Auftraggeber. Die Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem und gut gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Leistung beinhaltet auch:			
			• den Anschluss an Strom-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.			
020801A			Einrichten Baubüro AG Standardausstattung >8 m2			
				1,00	PA	LT PU:02
			Baubüro mit einer Grundrissfläche von mind. 8 m2 und der Einrichtung, bestehend aus Schreibtisch, versperrbarem Schrank, Ablagetisch, drei Stühlen und Planbefestigungsmöglichkeit, beigestellt vom Auftragnehmer. Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.			

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
020802		Zeitgebundene Kosten für das Baubüro des Auftraggebers. Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.			
020802D		Zeitgebundene Kosten Baubüro AG >8 m2 Wo	8,00	Wo	LT PU:02
		Mit dem Einheitspreis sind die wöchentlichen Betriebskosten für das Baubüro samt den Einrichtungen abgegolten (z.B. Mieten, mindestens wöchentliche Reinigung, Beleuchtung, Heizung u.dgl.).			
020803		Mit dem Einheitspreis sind die Kosten für das Räumen des Baubüros des Auftraggebers samt den Einrichtungen und Anschlüssen abgegolten. Weiters sind allfällige Kosten für das Instandsetzen der durch das Baubüro in Anspruch genommenen Räume, Grundstücke, Verkehrsflächen u.dgl. mit dem Einheitspreis abgegolten.			
020803A		Räumen des Baubüros für den AG >8 m2	1,00	PA	LT PU:02
0209		Baustellensicherung			
020901		Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen	1,00	PA	LT PU:02
		Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben. Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt Vertrag Punkt 4.2.10 und 4.2.11 beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist. Die Leistung beinhaltet auch: • Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen, • das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge, • das Beistellen der Materialien, • die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Gesondert vergütet wird: • die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse, • Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.			
020902		Besondere Verkehrserschwerisse	1,00	PA	LT PU:02
		Erschwerisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt Vertrag Punkt 4.2.10 und 4.2.11 beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwerisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
			Gesondert vergütet werden :			
			die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.			
020915			Lauflichtanlage beistellen und aufstellen. Anzahl der Lichter x. Die Anlage besteht aus Lichtern, Schaltkasten mit Steuerung, Stromquelle und Kabelverbindungen. Die Leistung beinhaltet auch: - das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen. Gesondert vergütet wird: - das Betreiben und Bedienen.			
020915A			Lauflichtanlage 5 Lichter	1,00	Stk	LT PU:02
020916			Mit dem Einheitspreis abgegolten sind die Kosten für Betrieb und Bedienung der nach gesonderter Position aufgestellten Anlage.			
020916B			Lauflichtanlage betreiben und bedienen PA	1,00	PA	LT PU:02
020917			Händische Verkehrsregelung mittels Signalscheiben durch zwei Personen einschließlich der allenfalls erforderlichen Fernsprech- oder Funkverbindung. Verrechnet wird: - die vom Auftraggeber angeordneten Stunden, - bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag werden die a). Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3, b). Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3, c). Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.			
020917A			Verkehrsr. Signalscheiben innerh. Normal-AZ	50,00	h	LT PU:02
020920			Vert. Leiteinrichtung Absperrung	1,00	PA	LT PU:02
			Vertikale Verkehrsleiteinrichtungen beistellen und aufstellen als Absperrung mit Absperrlatten, Scherengitter, Leitkegel u. dgl., einschließlich Bau- und Blinklampen. Die Leistung beinhaltet auch: - das Beistellen von Böcken, Schragen und Ständer, - das Anbringen der Verkehrszeichen, - das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen, - das Reinigen.			
020930	Z		Rückstrahlende Verkehrszeichen auf Tafeln aus Metall beistellen und vorhalten. Ausführung und Abmessungen der Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 idgF. Die Leistung beinhaltet auch: - das Beistellen der Verkehrszeichen und Steher (inkl. Zubehör, Befestigung, Fußplatten, usw.) - das Anbringen der Verkehrszeichen mit erforderlichen Zusatztafeln, - das Aufstellen,			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
			• das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen, • das Reinigen, • das Abbauen, Laden und Wegschaffen.			
020930A	Z		Verkehrszeichen MF I			
				50,00	Stk	LT PU:02
			Rückstrahlende Verkehrszeichen Mittelformat I			
0212			Baustellensicherheit SiGe			
021201			Kosten Baustellenkoordinator PA			
				1,00	PA	LT PU:02
			Leistungen des Baustellenkoordinators gemäß BauKG nach den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen.			
06			Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			
			Ständige Vorbemerkungen			
			1. Lagerung Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.			
			2. Verrechnungskubatur Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten. Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.			
			3. Ausmaßermittlung Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.			
			4. Mehr- oder Minderdicken Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.			
			5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.			
			6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:			
			6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.			
			6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007		EUR

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
			ganze verrechnet.			
			12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.			
			13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen			
			Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.			
			14. Angeführte Normen und Richtlinien			
			RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"			
			ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln			
			ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung			
			ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten			
			ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln			
			ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung			
			ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial			
			ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"			
0602			Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen			
060221			Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN beistellen und aufstellen.			
060221A			Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch AN beistellen+aufstellen			
				245,00	m	LT PU:06
060223			Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN bereithalten.			
			Verrechnet wird:			
			• die aufgestellte Länge des Zaunes je Laufmeter und Kalendermonat in VE.			
060223A			Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch bereithalten			
				245,00	VE	LT PU:06
060224			Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers innerhalb des Baustellenbereiches umstellen.			
			Die einzelnen Zaunelemente sind untereinander zu verbinden. Für den Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen von ÖNORM L 1121 zu beachten.			
060224A			Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch umstellen			
				55,00	m	LT PU:06

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
060225		Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN beigestellt, demontieren und abtransportieren.			
060225A		Mobiler Bauzaun 2,0 m AN dem.abtrans.	245,00 m		LT PU:06

40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen

4010 Vorarbeiten für Bodenmarkierungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nachtarbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
			Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:			
			RVS 05.03.11			
			RVS 05.03.12			
			RVS 05.05.42			
			RVS 05.05.43			
			RVS 05.05.44			
			RVS 08.23.11			
			RVS-Arbeitspapier Nr. 23			
			RVS-Arbeitspapier Nr. 28			
			ÖNORM EN 1436			
			ONR 22440-1			
			ONR 22440-2			
			ONR 22441			
			3. Angeführte Normen und Richtlinien			
			RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"			
			RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"			
			RVS 05.05.42 "Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"			
			RVS 05.05.43 "Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"			
			RVS 05.05.44 "Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung"			
			RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"			
			RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"			
			RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"			
			ÖNORM EN 1436 "Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen"			
			ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"			
			ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"			
			ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"			
401003			Reinigen von für die Längs- bzw. Flächenmarkierung vorgesehenen Bereiche der Verkehrsfläche durch Kehren.			
			Der für die Markierung vorgesehene Teil der Fahrbahnoberfläche ist mittels Kehrmaschine mit einem Schmutztankvolumen $\geq 1 \text{ m}^3$ von Resten des Streugutes bzw. von stark haftenden Verschmutzungen, die durch händisches Kehren nicht leicht zu entfernen sind, zu säubern. Diese Vorarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet werden.			
			Die Leistung beinhaltet auch:			
			das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.			
			Verrechnet wird:			
			- bei Längsmarkierungen: die durchgehende Strichlinie inklusive Lücke. Bei Markierungen im 2-Liniensystem wird die Länge nur einfach verrechnet, - bei Flächenmarkierungen: das Ausmaß der markierten Fläche.			
401003A			Reinigen Längsmarkierung Kehren			
				240,00	m	LT PU:40

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
401003B		Reinigen Flächenmarkierung Kehren	10,00 m ²	LT PU:40	
401005		Entfernen von bestehenden Bodenmarkierungen. Vorhandene Farb- und Plastikmarkierungen jeglicher Art, sowie permanente Folienmarkierungen, Schichtdicke x mm, sind mittels Methode x so zu beseitigen, dass ihre Funktion außer Kraft gesetzt ist und keine tiefgreifende Zerstörung der Fahrbahnoberfläche entsteht. Der maximale Fahrbahnabtrag darf 2 mm nicht übersteigen. Nach Rücksprache mit dem AG sind in Ausnahmefällen bis zu 4 mm zulässig. Die Leistung beinhaltet auch: • die Aufnahme und das Wegschaffen des abgetragenen Materials. Verrechnet wird: • die Fläche der ursprünglichen Markierungen oder die vom Auftraggeber angeordnete Fläche (z.B. Pfeile oder Symbole).			
401005A		Entfernen Bodenmark.<=2,0 mm,Fräsen	50,00 m ²	LT PU:40	
		Entfernen durch Fräsen.			
4011		Bodenmarkierung Standardausführung			
		Ständige Vorbemerkungen 1. Allgemeines Die folgenden Positionsbeschreibungen gelten für Bodenmarkierungen mit folgenden Anforderungen: • Nachsichtbarkeit bei Trockenheit $\geq 100 \text{ mcd}/(\text{m}^2 \cdot \text{lx})$ (R2) • Tagessichtbarkeit auf Asphalt $\geq 100 \text{ mcd}/(\text{m}^2 \cdot \text{lx})$ (Q2) • Tagessichtbarkeit auf Beton $\geq 130 \text{ mcd}/(\text{m}^2 \cdot \text{lx})$ (Q3) • Griffigkeitsbeiwert $\geq 45 \text{ SRT}$ (alte Bezeichnung PTV) (S1) Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten: • die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung, • sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit, • zeitgebundene Kosten der Baustelle, • Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung, • die Verkehrsregelung, • Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nachtarbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter, • die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten, • die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen, • die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl., • die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen, • die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden, • die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten			

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR

- verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen. Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Gesondert vergütet wird:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

Sämtliche Längsmarkierungen (Sperr-, Leit-, Rand-, Begrenzungs-, Parklinien u.dgl.) sind grundsätzlich maschinell aufzubringen. Die Bodenmarkierungsgeräte haben dem Stand der Technik und in ihrer Leistungsfähigkeit so zu entsprechen, dass die Aufbringung der ausgeschriebenen Materialien hinsichtlich Linienführung, Markierungsbild, Maßgenauigkeit, Schichtdicke und Reflexion gewährleistet ist und der Verkehr nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ONR 22440-1

ONR 22440-2

ONR 22441

ÖNORM EN 1790

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"

RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"

RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"

ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"

ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"

ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
		Bodenmarkierungsmaterial"			
		ÖNORM EN 1790 "Straßenmarkierungsmaterialien - Vorgefertigte Markierungen"			
401162		Aufbringen von temporären Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm. Die Leistung beinhaltet auch: • sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung, • das Aufbringen des Haftgrundes. Verrechnet wird: • die ausgeführte Strichlänge.			
401162D		Temp. MM, rückstr., orange, Folie 15 cm	240,00 m		LT PU:40
401163		Entfernen von temporären Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien) die auf die Fahrbahn aufgeklebt werden in einer Breite von x cm. Die Leistung beinhaltet auch: • sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung, • das Aufnehmen und Wegschaffen des Materials. Verrechnet wird: • die ausgeführte Strichlänge.			
401163B		Entfernen temp. MM, rückstr., Folie 15 cm	240,00 m		LT PU:40
401167		Aufbringen von temporären Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien). Die Leistung beinhaltet auch: • sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung, • das Aufbringen des Haftgrundes. Verrechnet wird: • die ausgeführte Markierungsfläche.			
401167B		Temp. FM, rückstr., orange, Folie	10,00 m ²		LT PU:40
401168		Entfernen von temporären Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien). Die Leistung beinhaltet auch: • sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung, • das aufnehmen und Wegschaffen des Materials. Verrechnet wird: • die ausgeführte Markierungsfläche.			
401168A		Entfernen temp. FM, rückstr., Folie	10,00 m ²		LT PU:40

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten			EUR

43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung", die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" und die RVS 05.05.40 Baustellenabsicherung zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Als „Einsatzfreigabe“ ist für Produkte dieser LG die „Einsatzfreigabe für Fahrzeugrückhaltesysteme“ des BMK zu verstehen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienensteher).

Rammfähig sind in der Regel Böden der Aushubklasse Lockerböden gemäß RVS 08.03.01 und geschüttete Böden, die sich in diese Aushubklasse einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten in der Regel als ramm- und tragfähig. Lockerböden der Aushubklasse AKL-B gemäß RVS 08.03.01 gelten als nicht rammfähige Böden.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwernisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die Anzahl der Einzelabsicherungen bzw. die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Schulung Fachkraft für die Montage von Fahrzeugrückhaltesystemen.

Mindestens eine Person der vor Ort tätigen Montagegruppe muss über eine gültige Ausbildung zur „Montage von Fahrzeugrückhaltesystemen“ verfügen. Diese Person ist mindestens 14 Tage vor Montagebeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

9. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen"

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne"

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"
RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

4305 Fahrzeugrückhaltesysteme Temporär

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die temporären Fahrzeugrückhaltesysteme sind so auszubilden, dass eine entsprechende, gefahrlose Oberflächenentwässerung möglich ist.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.23.05, RVS 08.23.06, RVS 05.05.41, RVS 05.05.42, RVS 05.05.43 und RVS 05.05.44 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.05 Leitschienen aus Stahl

RVS 08.23.06 Leitwände aus Beton

RVS 05.05.41 Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen

RVS 05.05.42 Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen

RVS 05.05.43 Baustellenabsicherung

RVS 05.05.44 Straßen mit einem Fahrstreifen je Richtung

430520 **Z** Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, liefern, montieren, bereithalten, instandhalten, umstellen, demontieren und abtransportieren.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen mit Verfuhr im Baustellenbereich,
- das seitliche Lagern,
- erforderlichen Übergänge und Anrampungen lt. Herstellerangaben bzw. Einsatzfreigabe,
- Reflektoren lt. gültiger RVS in ausreichender Anzahl.

Verrechnet wird:

- die größte Menge eines zeitgleich aufgestellten FRS einer Verkehrsführungsphase.

430520A **Z** **FRS Einsatzbereich 1**

90,00 m LT PU:43

Fahrzeugrückhaltesystem mindestens 80 cm hoch, mindestens der Aufhaltestufe H1, maximal der Anprallheftigkeitsstufe B und maximal dem Wirkungsbereich W6.

91 Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Ziel von Untersuchungen an einmalig anfallenden Abfällen und Wässern ist die Ermittlung von chemischen/physikalischen Parametern und deren Beschreibung. Diese dienen zur Charakterisierung und Beurteilung von Aushubmaterial, sonstigen Abfällen und des Wassers.

Sie ist daher für die Beauftragung durch den Auftraggeber von insbesondere akkreditierten Prüfstellen gedacht und nicht für die Verwendung in Bauausschreibungen.

2. Leistungsumfang

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01	Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR

Folgende Leistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes,
- Kosten für die Beistellung der persönlichen Schutzausrüstung inklusive allfälliger Nebenkosten,
- allfällige Zuschläge für Zulagen und sonstige Nebenkosten,
- die Annahme und entsprechende Dokumentation der angelieferten Proben,
- fachgerechter Transport und Zwischenlagerung der Proben,
- die Probenvorbereitung für die jeweilige Untersuchung (Brechen, Sieben, allfälliges erforderliches Kühlen, Herstellen der Laborprobe, Reinigen der Geräte etc.),
- die erforderliche Dokumentation für die Bestandsaufnahme und Beweissicherung,
- Ausweisen einer allfälligen ALSAG-Beitragspflicht,
- die Anfertigung entsprechender Ergebnisunterlagen in geforderter Anzahl,
- die Lagerung der Feststoff- und/oder Wasserproben gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum mindestens jedoch bis zur Abrechnung des Berichtes/Gutachtens.
- Kosten des Zeitaufwandes für die baustellenspezifische Unterweisung des eingesetzten Personals durch den AG,
- die gesetzeskonforme Entsorgung des Probenmaterials samt dessen Verpackung.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. In dieser LG angeführte Richtlinien und Normen:

ÖNORM S 2092 Altlasten - Grundwasser-Probenahme

ÖNORM S 2126 Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit

ÖNORM S 2127 Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen

ÖNORM EN 15002 Charakterisierung von Abfällen - Herstellung von Prüfmengen aus der Laborprobe

ÖNORM EN 933-11 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen Teil 11: Einteilung der Bestandteile in grober recycelter Gesteinskörnung

ÖNORM B 4710-1 Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Konformität - Teil 1: Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal- und Schwerbeton

DIN 38402 Teil 13 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Allgemeine Angaben (Gruppe A); Probenahme aus Grundwasserleitern (A 13)

5. Sicherheitshinweise:

Bei sämtlichen Arbeiten in dieser Leistungsgruppe ist zu berücksichtigen, dass das Personal des AN bei den erforderlichen Probenahmearbeiten und Analysen etc. allenfalls mit Kontaminationen und eventuell gesundheitsgefährdenden Stoffen in Kontakt kommen kann. Seitens des AN sind sämtliche Vorkehrungen zu treffen um eine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen bzw. sonstiger im Nahbereich befindlicher Personen auszuschließen. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung einer entsprechenden Arbeitskleidung, dem Gefahrenpotential angepasste persönliche Schutzausrüstung, Messungen zur Überwachung der Arbeitsumgebung einschließlich aller erforderlicher Dokumentationen (zB Freigabesysteme, Befahrerlaubnisschein) etc..

6. Projektleitung:

Der Auftragnehmer hat für die Durchführung der beauftragten Leistungen einen

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR

verantwortlichen Projektleiter und dessen Stellvertreter zu bestellen und dem Auftraggeber schriftlich namhaft zu machen. Dieser vertritt den Auftragnehmer in der Projektabwicklung rechtsverbindlich. Der Projektleiter übernimmt die laufende Koordinierung und Überwachung der Arbeiten. Ebenso ist das Personal für sämtliche vorgesehenen Probenahmen namhaft zu machen. Eine Veränderung des tätigen Personals (Projektleiter, Probennehmer) ist der bestellenden Stelle zu melden.

Sollte die Koordinierungs- und Überwachungsfunktion (Arbeitnehmerschutz, ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen, Koordinierung der einzelnen Untersuchungsschritte, ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, etc.) vom Projektleiter nicht entsprechend wahrgenommen werden, ist die bestellende Stelle berechtigt, vom AN den Austausch des Projektleiters ohne gesonderte Vergütung zu verlangen.

Weiters ist die bestellende Stelle berechtigt, Mitarbeiter des AN (einschließlich des Projektleiters) abzulehnen sofern sich herausstellt, dass diese/r den erforderlichen bzw. den angegebenen fachlichen Qualifikationen nicht entspricht bzw. Sicherheitsvorschriften nicht einhält. Der AN hat diese Person/en auf eigene Kosten unverzüglich abziehen und binnen 3 Arbeitstagen durch geeignete Fachkräfte zu ersetzen.

7. Subunternehmer:

Werden Analysen nicht vom Auftragnehmer selbst durchgeführt, müssen folgende ergänzende Angaben in den Ergebnisunterlagen gemacht werden:

- Dokumentation Probenversand (z.B. Angaben zur Kühlung),
- es muss erkennbar sein, welche Parameter nicht vom AN analysiert wurden.

8. Arbeitszeiten:

Sofern seitens des AG keine schriftliche Anordnung zur Durchführung von Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit vorliegt, gelten die vereinbarten Einheitspreise ohne Unterschied der tatsächlichen Arbeitszeit.

9105

Probenahme Wasser

1. Allgemeines

Werden im Zuge der Probenahme Änderungen zum Probenahmeplan vorgenommen, sind diese zu dokumentieren. Abweichungen, die zu einer Erhöhung der Kosten für Probenahme bzw. Analytik führen, sind vor Durchführung der Arbeiten der bestellenden Stelle bekannt zu geben. Die bestellende Stelle entscheidet über die weitere Vorgangsweise.

Die Leistung beinhaltet:

- Bereitstellung Probenahmegebinde,
- Bereitstellung Transportbehälter (Kühlboxen),
- Bereitstellung der ordnungsgemäßen Entnahmegeräte (Pumpen etc.),
- ordnungsgemäße Reinigung der Probenahmegeräte samt Zubehör
- Betrieb von Pumpen (inkl. Strom und Schläuchen etc.),
- Beschriftung und Kennzeichnung der Proben,
- sämtliche Aufwendungen für die Probenahme und Dokumentation,
- Kosten für die erforderliche fachgerechte Lagerung/Konservierung der Proben.

910501

An-/Abfahrt zur Probenahme Wasser

2,00 PA LT PU:91

An-/Abfahrt zur Probenahme Wasser in Normalarbeitszeit.

Als Normalarbeitszeit gilt:

- Werktage, Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Zeitaufwendungen des AN für Personalkosten,
- Fahrtspesen,
- Kilometergeld,
- Nebenkosten für die An-/Abfahrt.

Verrechnet wird:

- eine Pauschale für die An-/Abfahrt zur Probenahme Wasser für eine An-/Abreise je Probenahmetag und Arbeitspartie.

910511

Die Durchführung der Probenahme Wasser hat grundsätzlich nach dem anerkannten Stand der Technik zu erfolgen. Über die Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen, das zumindest alle wesentlichen Informationen enthält, die für eine Interpretation der Ergebnisse bzw. eine allenfalls erforderliche Anpassung des Probenahmeplans erforderlich sind.

Folgende Angaben müssen zumindest enthalten sein:

- ProbenehmerIn,
- Probenahmedatum,
- Messstellennummer,
- Messstellenbezeichnung,
- Probennummer,
- Art der Probenahme (Pumpprobe, Hahnprobe, Schöpfprobe),
- Probenahmezeitpunkt,
- Farbe, Trübung, Geruch zum Probenahmezeitpunkt,
- Angaben zu allenfalls durchgeführten Konservierungsmaßnahmen,
- Besondere Vorkommnisse während der Probenahme (z.B. Nicht-Erreichen der Leitfähigkeitskonstanz bei Pumpproben).

Die Proben sind eindeutig zu beschriften, gekühlt und lichtgeschützt zu lagern und innerhalb der in den einschlägigen Normen definierten Zeit in das untersuchende Labor zu liefern.

Gesondert vergütet wird:

- An-/Abfahrt zur Probenahme Wasser.

910511B

Durchführung der Probenahme Wasser – Schöpfprobe

2,00 Stk LT PU:91

Folgende Angaben müssen zusätzlich gemacht werden:

- Abstich Ruhewasserspiegel,
- Entnahmetiefe der Probe,
- Probenahmezeitpunkt,
- Entnahmehvolumen,
- Begründung, warum Probenahme nicht durch Pumpen möglich war.

Die Entnahmetiefe der Wasserprobe beträgt bis zu 0,50 m ab Geländeoberfläche.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bestimmung und Dokumentation der Vor-Ort-Parameter gem. GZÜV Anlage 15.

9110

Analytik Wasser Blöcke

911002

Analytik Grundwasser gem. Anlage 15 Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV).

911002A

GZÜV (Anlage 15) Parameterblock 1

2,00 Stk LT PU:91

Analytik Grundwasser GZÜV Parameterblock 1.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten			LB-FSV-VI-007 EUR

9115 Analysenberichte Wasser

- 911501 Erstellung Analysenbericht Wasser. Die Messwerte, die einen Grenzwert überschreiten, sind deutlich optisch zu kennzeichnen (z.B. fett geschrieben etc.).
- Im Analysenbericht sind die Messstellen (Messorte), an denen die Probenahme erfolgte, planlich darzustellen. Weiters sind die Verfahren und Methoden der Bestimmung der Messwerte anzugeben. Auffälligkeiten im Zuge der Probenahme sind in gesonderten Protokollen zu dokumentieren und dem Analysenbericht gesondert beizufügen.
- Die Analysenwerte sind neben der Lieferung als PDF auch als bearbeitbare Tabelle im CSV-Format (oder gleichwertig) zu liefern.
- Gesondert vergütet wird:
- Analytik

911501A Erstellung Analysenbericht 1-5 Wasserproben

2,00 Stk LT PU:91

98 Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007		EUR

9801

Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101

Bauarbeiter Mischpreis

200,00 h LT PU:98

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

9802

Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01			Gemeinkosten			EUR

EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit $5.080,00 : 170 = 29,88$ EUR/HR.

Es sind daher $35 \text{ HR} \times 29,88 = 1.045,80$ VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von $0,65 \times 1.045,80 = 679,77$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind $35 \text{ HR} \times 60 / 10 = 210$ VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von $210 \times 1,73 = 363,30$ EUR.

980201

Anteil Gerätemiete - BGL

1 000,00 VE LT PU:98

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätemietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

980203

Anteil Betriebsstoffe - BGL

1 000,00 VE LT PU:98

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

9805

Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 01		Gemeinkosten		LB-FSV-VI-007		EUR
Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.						
980503	Z	Baustofflieferungen		1 500,00	VE	LT PU:99
Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.						
<u>Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:</u>						
Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.						
980504	Z	Fremdleistungen		1 500,00	VE	LT PU:99
Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.						
<u>Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:</u>						
Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.						

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

02

Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0210

Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007

Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
			• notwendige Fundierungen, • das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile, • die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist, • alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist, • die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Gesondert vergütet wird: • die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen, • die allfällig notwendigen Anprallsicherungen, • das Bereithalten. Verrechnet wird: • 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüsts.			
021007A			Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen: B34.31C	1,00	PA	LT PU:02
			Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Widerlager, Flügel, Tragwerk, Kragplatten, Randbalken.			
021007B			Schutzgerüst PA auf-, abbauen: B34.31C	1,00	PA	LT PU:02
			Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil Widerlager, Flügel, Tragwerk, Kragplatten, Randbalken.			
			Gesondert vergütet wird:			
			• ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten.			
021008			Gerüst bereithalten.			
021008A			Arbeitsgerüst PA bereithalten: B34.31C	1,00	PA	LT PU:02
			Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Widerlager, Flügel, Tragwerk, Kragplatten, Randbalken.			
021008B			Schutzgerüst PA bereithalten: B34.31C	1,00	PA	LT PU:02
			Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil Widerlager, Flügel, Tragwerk, Kragplatten, Randbalken.			
			Gesondert vergütet wird:			
			• ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten.			
021011			Aufzahlung für die dichte Ausführung des Arbeitsgerüsts.			
021011C			Az dichter Boden Arbeitsgerüst PA	1,00	PA	LT PU:02
			Gerüstboden wasserdicht, als Aufzahlung zu Pos. 02.10.07.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

021014 Z Mobile staubdichte Einhausung

1,00 PA LT PU:02

Mobile staubdichte Einhausung für alle Strahlarbeiten mit festem Strahlgut.

Die Leistung umfasst die mobile staubdichte Einhausung der erforderlichen Arbeitsräume einschließlich Beleuchtung und Belüftung. Die Einhausung muss so angelegt sein, dass die fachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Arbeiten gewährleistet ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen sowie den Auf-, Um- und Abbau aller erforderlichen Einrichtungen.

Mobile Einhausung im Bereich: Widerlager, Flügel, Tragwerk, Kragplatten, Randbalken

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
			Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.			
			6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.			
			6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.			
			6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.			
			6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.			
			6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.			
			6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.			
			7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.			
			8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.			
			9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.			
			10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.			
			11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.			
			Die Leistung beinhaltet auch:			
			- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen, - das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes, - die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.			
			Verrechnet wird:			
			die wiederverwertbare Menge.			
			12. Transportleistungen			
			12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.			
			12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinien RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0601

Rodungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei den Leistungen für Gehölz, Wurzelstock, Häckseln und Roden gelten insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1111. Die zu entfernenden Gehölze werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber bezeichnet und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vermessen und gezählt.

2. Verrechnungshinweis

Der Stammdurchmesser eines Gehölzes wird 1 m über dem Erdboden gemessen. Für gerissenes Gehölz wird der Stammdurchmesser 1,3 m über dem Wurzelstockbeginn gemessen. Wurzelstöcke werden an der Schnittfläche mit einem mittleren Durchmesser gemessen, ausgenommen bei Gehölzen, die nach gesonderten Positionen gefällt wurden. Sie sind mit den in diesen Positionen ausgewiesenen Durchmessern abzurechnen.

Verrechnet wird:

- je Stück Gehölz bzw. nach Kubatur des seitlich gelagerten oder gestapelten Körpers.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM L 1111 "Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung"

060120

Fläche roden.

Gehölze bis 10 cm Durchmesser, Busch- und Strauchwerk sowie Wurzelstöcke mit einem mittleren Durchmesser an der Schnittfläche bis 10 cm sind zu roden und samt Abfallholz und Astwerk von vorhergehenden Baumfällungen zu laden und wegzuschaffen.

060120B

Fläche roden bis 10 cm Durchmesser, laden+wegschaffen PA

1,00 PA LT PU:06

Die Pauschale gilt für alle planlich dargestellten Rodungsflächen im Baustellenbereich gemäß Anordnung ÖBA.

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

0606 Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste

Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe

Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060637 Beton x mit einer Dicke von x-x cm schneiden an horizontalen oder schwach geneigten Flächen.

Verrechnet wird:

- nach m² Schnittfläche.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag,
- die Verfuhr des Abtragsmaterials,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von > 2,01 cm².

060637L Stahlbeton >20 cm schneiden horizontal

5,00 m² LT PU:06

060638 Beton x mit einer Dicke von x cm schneiden an vertikalen oder stark geneigten Flächen, die Hilfskonstruktionen erforderlich machen.

Verrechnet wird:

- nach m² Schnittfläche.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag,
- die Verfuhr des Abtragsmaterials,
- das Schneiden von Bewehrung mit einer jeweiligen Schnittfläche von > 2,01 cm².

060638L Stahlbeton >20 cm schneiden vertikal

1,00 m² LT PU:06

0607 Abtrag Einbauten

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
		Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.			
060703		Kunststoffrohr DN/OD x mm ohne bzw. mit Betonunterlage und Ummantelung abtragen, laden und wegschaffen. Die Leistung beinhaltet auch: • das Trennen von Materialien, • sämtliche Entsorgungskosten (Altlastenbeitrag u.dgl.). Gesondert vergütet wird: • das Verfüllen entstandener Hohlräume. Verrechnet wird: • das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.			
060703B		Kunststoffrohr <=160 mm m.Beton abtragen+laden+wegschaffen	30,00 m		LT PU:06
0612		Abtrag Stahlteile Ständige Vorbemerkungen 1. Wegschaffen Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet. 2. Gerüste Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten. 3. Abtragstiefe Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.			
061253		Stahlteil abtragen und x. Die Leistung beinhaltet auch: • das Trennen von Materialien, • eventuell erforderliche Gerüste, • ein allfällig erforderliches Abtragskonzept, • das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen. Gesondert vergütet wird: • das Verfüllen verbleibender Hohlräume. Verrechnet wird: • das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.			

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
061253A		Stahlteil abtragen + laden: Abdeckbl.			
			0,10 t		LT PU:06
		Beschreibung: Abdeckblech Übergangskonstruktion Gehsteigbereich			
061255		Stahlteil x. Gesondert vergütet wird: • das Abtragen. Verrechnet wird: • das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.			
061255C		Stahlteile wegschaffen			
			0,10 t		LT PU:06
0616		Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.			
		Ständige Vorbemerkungen 1. Wegschaffen Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.			
061601		Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden. Die Leistung beinhaltet auch: • das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß. Gesondert vergütet wird: • das Schneiden von Rändern, • das geradlinige Abstemmen von Rändern.			
061601A		Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden			
			12,00 m³		LT PU:06
061602		Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x. Gesondert vergütet wird: • das Abtragen			
061602C		Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen			
			12,00 m³		LT PU:06
061603		Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf eine Gesamttiefe x cm dick abtragen und x. Die Leistung beinhaltet auch:			

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
		- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß. Gesondert vergütet wird: - das Schneiden von Rändern, - das geradlinige Abstemmen von Rändern.			
061603A		Bit. Schicht.Gehst.Bahnst.<=10 cm abtragen + laden	1,00 m ³	LT PU:06	
061604		Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen x. Gesondert vergütet wird: das Abtragen.			
061604C		Bit. Schicht Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen	1,00 m ³	LT PU:06	
061611		Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers. Verrechnet wird: die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.			
061611A		Bit. Schichten <=15 cm schneiden	25,00 m ²	LT PU:06	
061617		Abtragsfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm bis zur ungebundenen Tragschicht und einer Gesamtfräsbreite von x m und Laden auf ein Transportgerät. Die Leistung beinhaltet auch: - die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. Verrechnet wird: - das ermittelte Ausmaß, - tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen.			
061617A		Abtragsfräsen Bit .Schicht Fahrbahn<=15 cm>=2,50 m + laden	70,00 m ³	LT PU:06	
061618		Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden. Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen. Die Leistung beinhaltet auch: - die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, - das Kehren der Fräsfläche, - das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrortes. Verrechnet wird: - das ermittelte Flächenausmaß, - Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim			

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C	Taffa in Horn	LB-FSV-VI-007		EUR

Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen.
Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer
Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618A **Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2** 900,00 m² LT PU:06

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.
Gesondert vergütet wird:
• das Fräsen.
Verrechnet wird:
• beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
• beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C **Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen** 105,00 m³ LT PU:06

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigmers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C	Taffa in Horn	LB-FSV-VI-007		EUR

enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2605

Profilieren und provisorische Instandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Für das Profilieren von Dünnschichtdecken in Kaltbauweise gilt die RVS 08.16.05.

Für Kaltmischgut (KMG) gilt die RVS 08.97.01.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.05 "Dünnschichtdecken in Kaltbauweise und Versiegelungen"

RVS 08.97.01 "Kaltmischgut für kleinflächige Anwendungen"

260532

Profilieren mit Asphaltbeton mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x.

Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten.

Gesondert vergütet wird:

- ein Reinigen der Unterlage,
- ein Vorspritzen.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
260532A			Profilieren AC11deck,70/100,A1,G3	5,00 t		LT PU:26
2606	Z		Einbauerschwernisse Schutzschichtherstellung			
260601	Z		Aufzählung auf Asphaltpositionen für Fahrbahn und Abstellstreifen für die Schutzschichtherstellung. Die Schutzschicht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abdichtung mit geeignetem Fertiger aufzubringen. Die Leistung beinhaltet auch: • Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl.			
260601A	Z		Erschwernis für Schutzschichtherstellung	80,00 m²		LT PU:26
2614			Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t			
261405			Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen.			
261405A			AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t	20,00 t		LT PU:26
2631			Bituminöse Deckschichten nach Tonnen			
263145			Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Deckschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahn und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige. Gesondert vergütet wird: • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen.			
263145P			AC11deck,70/100,A1,G3,Gehst/Bahn,Einb-t	1,00 t		LT PU:26
31			Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten			
			Ständige Vorbemerkungen 1. Allgemeines Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein. Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI: Wände:			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C	Taffa in Horn	LB-FSV-VI-007		EUR

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsbreite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschränken gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl)

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"

DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"

3101

Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310139	Z	Randbalken aus Stahlbeton auf Tragwerken, Mauern u.dgl. einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen. Randbalken auf Tragwerken (wie Gesimse, Rand- und Mittelleisten) sind nach dem Absenken des Lehrgerüsts und unter Berücksichtigung der Langzeitdurchbiegung herzustellen. Wird der Randbalken mit einem Randstein versehen, so ist dieser in der Regel vor Herstellung des Randbalkens zu versetzen. Die Sichtflächen sind mit in der Regel neuwertigen Schaltafeln ohne waagrechte Fugen auszuführen. Es dürfen aber auch gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden. Die Oberfläche ist lediglich abziehen, jedoch nicht zu verreiben; zum Abschluss kann ein Besenstrich ausgeführt werden. Für die Leistung sind die Nachbehandlung und die Ausschallfrist von Beton zu beachten. Eine Befeuchtung der Betonflächen mit Wasser ist nicht zulässig. Die Dauer der Nachbehandlung hat gemäß ÖNORM B 4710-1 idgF zu erfolgen. Sofort nach der Betonierung bzw. nach Herstellung der Oberfläche ist auf die Betonfläche ein für Frischbeton geeignetes Nachbehandlungsmittel entsprechend RVS 11.06.42 aufzubringen (2-maliger Sprühaufrag). In Abstimmung mit dem Arbeitsfortschritt ist unmittelbar danach der Betonbauteil mit einer Abdeckung (Folie und Wärmedämmplatten mit mind. 2,0 cm) bis zu einem Betonalter von 7 Tagen zu versehen. Die Ausschallfrist muss darauf abgestimmt sein, den Beton im Anschluss an die Betonierung mind. 3 Tage vor rascher Abkühlung und 7 Tage vor Austrocknen zu schützen. Am besten wird das erreicht, wenn die Bauteile möglichst 7 Tage eingeschalt bleiben. Bei einem Ausschalen zwischen 3 und 7 Tagen nach dem Betonieren ist der Randbalkenbeton durch Folien, welche allseits dicht gegen Zugluft angebracht werden, vor dem Austrocknen zu schützen. Ausschallfristen unter 3 Tagen sind nicht zulässig, ausgenommen davon ist die fahrbahnseitige Schalhaut. Die Leistung beinhaltet auch: • die Fugenausbildung, • sämtliche Nute, Ausnehmungen und Tropfnasen, • den erhöhten Schalungsaufwand für das Ausbilden der schrägen Gesimseunterseite, • die Nachbehandlung. Gesondert vergütet wird: • die allfällige Oberflächenherstellung mittels Besenstrich, • die Verfugung, • die Kabelziehschächte, • die Kabelziehrohre, • die Erdungsvorkehrungen, • die Randsteine bzw. Randleisten. Verrechnet wird: • die plangemäße Kubatur ohne Abzug der Aussparungen für die Einbauten.				
--------	---	--	--	--	--	--

310139A	Z	Randbalken m.S. C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL
----------------	----------	--

10,00 m³ LT PU:31

Betonsorte: C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

3102

Bewehrung

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.02 sind einzuhalten.

310201

Betonstahl der Sorte x für schlaffe Bewehrung liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäß erforderlichen Längen sowie erforderlichenfalls auch für Rundstahl der Stahlsorte S235.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäße Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern des Bindedrahtes und der Abstandhalter zur Schalung,
- das Schweißen der Unterstellungen von Spanngliedern sowie die Aufwendungen für die erhöhte Genauigkeit dieser Unterstellungen.

Gesondert vergütet wird:

- die Mehrkosten für Stäbe mit einer Länge größer 14 m.

Verrechnet wird:

- das theoretische Gewicht der Bewehrung, der Unterstellung (Z-Eisen, Distanzstreifen udgl.) und Aussteifungen nach den genehmigten Plänen ohne Verschnitt.

310201A

Betonstahl B550B

1,50 t LT PU:31

32

Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3201

Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt bei Neubauten und neu hergestellten Bauteilen für das Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen, Anstrichen, Hydrophobierung u.dgl. und bei bestehenden Bauteilen für das nachfolgende Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen und Anstrichen.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

unterhalb befindlicher Personen, Objekten, Verkehrswegen oder Gewässern.
Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfällige Trocknen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Arbeiten,
- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen,
- die Erschwernisse bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker, Übergangskonstruktionen u.dgl.,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- das Laden und Wegschaffen von Abtragmaterialien (Strahlmaterialien u.dgl.),
- die in der RVS 08.07.01 genannten Prüfungen.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) bearbeitete abgewinkelte Fläche.

4. Technische Vertragsbedingungen:

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.01 sind einzuhalten.

5 Angeführte Richtlinie

RVS 08.07.01 "Oberflächenvorbereitung von Betonbauteilen"

320105

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), horizontal oder schwach geneigt, am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320105A

HDW von Altbetonabd.flächen mit bit. Voranstrich horizontal

120,00 m² LT PU:32

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

320106

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen, vertikal und stark geneigt, für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlamm,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufräumen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320106A

HDW von Altbetonabd.flächen mit bit.Voranstrich vertikal

5,00 m² LT PU:32

3205

Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl.,
- bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke,
- die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung,
- die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen,
- die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche.

2. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

320501

Kitte und Fugenmassen auf Kunststoffbasis, Mindestbreite b= x cm, liefern und einbauen.

Die Richtlinien des Herstellers sind einzuhalten.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Abfasen der Kanten,
- das Anschleifen der Fugenkante,
- das Reinigen der Fugen, das Auskratzen der Fugeneinlage auf die notwendige Tiefe sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials,
- das Anschleifen der Fugenflanke,
- den Voranstrich der Fugenflanken,
- das Liefern und Einbauen des Füllmaterials für den Fugengrund,
- alle notwendigen Leistungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Fugenabschlusses.

320501C

Kittfugen b=2,0 cm

15,00 m LT PU:32

320504

Z

Abdichtung der Randfuge zwischen Schrammbord und einer bituminösen Belagschichte mittels Verguss mit polymermodifiziertem Bitumen herstellen.

Die Abdichtung der Randfuge ist nach der bituminösen Schichte herzustellen. Die Aussparung für die Vergussmasse kann geschnitten oder durch Einlegen einer Leiste hergestellt werden. Sodann ist die Fuge durch Heißverguss mit polymermodifiziertem Bitumen abzudichten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die entsprechende Vorbereitung der Fugenflanken,
- die Herstellung der Aussparung.

320504B

Z

Randfuge Schrammb. Verguss 2/5

55,00 m LT PU:32

Abmessungen der Fuge Breite 2 cm, Tiefe 5 cm.

3214

Bitumen-Abdichtungen Beton

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt sowohl für Neuherstellungen als auch für instandgesetzte Betonoberflächen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Aufwärmen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Abdichtungsarbeiten,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels Hochdruckwasserstrahlen u.dgl.,
- die Einbindung bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker u.dgl. sowie die Erschwernisse bei Übergangskonstruktionen u.dgl., sofern hierfür keine gesonderten Positionen im LV enthalten sind,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- alle erforderlichen Prüfungen,
- alle notwendigen Arbeiten, Maßnahmen, Einbindungen, Mehrmengen durch Überlappungen 10 cm von Abdichtungsbahnen u.dgl. zur optimalen Abdichtung-Systemausführung,
- allfällige Überstände an Kragplattenrändern.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird:

- die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) abgedichtete Fläche, falls in den

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C	Taffa in Horn	LB-FSV-VI-007		EUR

Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist.

- Aussparungen unter 2 m² werden nicht abgezogen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.03 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton und RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen sind einzuhalten.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

RVS 08.07.03 "Technische Vertragsbedingungen, Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton"

RVS 15.03.12 "Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen"

321404 Abdichtung mit Brückenabdichtungssystem x, mit Reaktionsharzgrundierung und -kratzspachtelung und Primer- System x, in Variante x, gemäß RVS 15.03.12 herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen,
- alle Abstreusande und Abstreungen gem. System,
- die Mehraufwendungen und Erschwernisse für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen in die Vertikale bis 30 cm.

Gesondert vergütet wird:

- die Vorbereitung der Betonoberfläche,
- abgedichtete vertikale Flächen über 30 cm Höhe,
- das Herstellen einer Schutzschicht über der Abdichtung,
- die allfällig erforderliche Trennschicht,
- die Wurzelfestigkeit.

321404B **Br.abd.system A2, Sys II, Var A**

125,00 m² LT PU:32

321411 **Az Reaktionsharzmehrverbrauch für Unebenheitenausgleich**

50,00 kg LT PU:32

Aufzahlung auf Position 321404B für den Reaktionsharz- und Quarzsandmehrverbrauch bei Kratzspachtelung zum Ausgleichen von Unebenheiten. Diese Position kommt nur bei Instandsetzungen zur Anwendung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfälliges Reinigen der Betonflächen,
- den Quarzsandverbrauch.

Verrechnet wird:

- nach tatsächlichem Reaktionsharzverbrauch.

321416 Mit dem Abdichtungssystem verträgliche Bewegungsfugenbänder liefern und einbauen.

Die Fugenbänder müssen einen mindestens 15 cm breiten Klebeflansch mit Glasgewebeeinlage aufweisen. Die Dehnzone darf maximal 4-6 cm betragen und muss optisch vom Klebebereich unterschiedlich ausgebildet sein. Der mindestens 15 cm breite Klebeflansch sowie der Dehnbereich müssen auch bei den diversen Formteilen durchgehend, dem Fugenverlauf folgend, uneingeschränkt gegeben sein. Die untere Lage der Abdichtung (sie wird im Gieß- oder Flämmverfahren aufgebracht) ist ohne Unterbrechung zu verlegen und anschließend über der Fuge zu schneiden. Das Fugenband ist mittig über der Fuge einzuflämmen. Mit der oberen Lage ist das Dehnfugenband bis zum gekennzeichneten Dehnenteil im gesamten

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
			Flanschbereich einzuflämmen. Formteile der Fugenbänder (z.B. Eckausbildungen, T-Anschlüsse, Gehrungen, Kreuzstücke) sind werksseitig herzustellen. Auf der Baustelle dürfen lediglich gerade, ebene Verbindungen mittels Vulkanisation vom Hersteller oder durch eine von ihm autorisierte Firma hergestellt werden. Die Leistung beinhaltet auch: - einen mindestens 50 cm breiten Schutzstreifen aus einer einseitig punktwise aufgeflämmten Plastomerbitumenbahn. Verrechnet wird: - die Laufmeter Dehnfugenband gemessen in der Fugenachse, einschließlich aller erforderlicher Formstücke lt. Plan.			
321416A			Bewegungsfugenband Abdichtung 20/15 mm	35,00 m		LT PU:32
			Bewegungsfugenband mit bis zu +/- 20 mm Bewegung quer zur Fuge und gleichzeitig bis zu +/- 15 mm Bewegung senkrecht zur Fugenbandebene.			
321418			Händisches Freilegen einer Abdichtung. Die Leistung umfasst das vorsichtige händische Abtragen der über der Abdichtung liegenden Schichten, erforderlichenfalls einschließlich Anwärmen der festhaftenden Belagsreste mit Hand-Flächentrockner, und das Säubern der bestehenden Abdichtung. Die Leistung beinhaltet auch: - das allfällige Abziehen einer Metallfolie, - das Laden und Wegschaffen des Abbruchmaterials. Gesondert vergütet werden: - die Schnitte und der Abtrag der darüberliegenden Schichten.			
321418A			Abdichtung freilegen händisch 30 cm	35,00 m		LT PU:32
			Breite 30 cm, Dicke der darüberliegenden Schichten: max. 14,00 cm.			
321420			Aufzählung für Abdichtungsanschluss herstellen. Die Leistung umfasst das Einbauen und Verkleben der neuen mit der alten Abdichtung. Verrechnet wird: die ausgeführte Fläche des Abdichtungsanschlusses der oberen Lage.			
321420A			Az Abdichtungsanschluss herstellen 20/30 cm	15,00 m ²		LT PU:32
			Abdichtungsanschluss bei zweilagiger Abdichtung herstellen. 1. Lage Breite 20 cm, 2. Lage Breite 30 cm, als Aufzählung zu LV-Pos.: 321404B.			
41			Brückenausrüstung			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

4102

Geländer

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bezeichnungen und die Ausbildung der angeführten Geländertypen sind der RVS 15.04.21, Brückengeländer Ausbildung und Anforderungen, sowie der Regelplanung-Bahn 08.01, Eisenbahnbrücken und konstruktive Ingenieurbauwerke und 09.08, Zufahrten, Zugänge, Einfriedungen und Absturzsicherungen, zu entnehmen.

Die Bezeichnungen und die Ausbildung der angeführten Geländertypen sind der RVS 15.04.21 zu entnehmen.

2. Korrosionsschutz

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3601, die RVS 15.05.11 sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01, RVS 08.09.02 und RVS 08.09.04 vollinhaltlich.

Die Feuerverzinkung hat nach ÖNORM EN ISO 1461 zu erfolgen.

3. Stahlbau

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

4. Für Brückengeländer ist die RVS 15.04.21 und für Geländerverkleidungen ist die RVS 15.04.22 gültig.

5. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für die Aufnahme von Naturmaßen und allfällige Anpassung des Geländer-Austeilungsplanes,
- die Werkstattplanung,
- die Kosten für Dehnkonstruktionen,
- die Kosten für allfällig erforderliches Ausbessern des Korrosionsschutzes.

6. Abrechnung

Verrechnet wird:

- die Abrechnungslänge ist die größte abgewickelte Länge. Siehe Regelblatt 35.10-3.

7. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenvorbereitung von Stahl und Aluminium"

RVS 08.09.04 "Qualitätskriterien für Unternehmen zur Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten für Oberflächenschutz und Abdichtung von Metall auf der Baustelle"

RVS 15.04.21 "Brückengeländer, Ausbildung und Anforderungen"

ÖNORM EN ISO 1461 "Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen"

RVS 15.04.22 "Geländerverkleidungen"

RVS 15.05.11 "Brücken Korrosionsschutz, Stahl- und Aluminiumkonstruktionen"

410261

Geländer versetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Zwischenlagern,

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

- die Befestigungsmittel,
- sämtliche notwendige Stoßausbildungen und Dehnfugenkonstruktionen,
- die Bohrungen,
- die allfälligen Sonderteilungen bei Geländerenden, Fahrbahnübergängen, Pylonen und dgl.

410261A Geländer versetzen

22,00 m LT PU:41

Geländertyp B gem. RVS 15.04.21,
Verankerungstyp III gem. RVS 15.04.21.

4107 Sonstige Brückenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

In dieser Unterleistungsgruppe sind alle Brückenausrüstungen enthalten, die sich in die ULG 4101-4106 nicht einordnen lassen.

Für die beim Einbau der Brückenausrüstung erforderlichen Betonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der LG 31 und ihrer Unterleistungsgruppen sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01, Beton und Stahlbeton, 08.06.02, Bewehrung, und 08.06.03, Schalung und Gerüstung, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes von Bauteilen aus Stahl gelten die ständigen Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppen 3601 und 3602 sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01 und 08.09.02, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

2. Technische Vertragsbedingungen

Für diese ULG sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

3. Angeführte Richtlinien und Normen

ÖNORM EN ISO 1461: Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfung.

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium"

410708 Kabelrohre liefern und einbauen.

Material: Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) oder PVC, mit einer Nennweite DN/OD von x mm.

Die Rohre sind plangemäß in den Bauteilen zu verlegen und unverschieblich zu befestigen. Die Wanddicke des Rohres ist so zu wählen, dass das Rohr dem Betondruck standhält.

Die Rohre sind so zu verbinden, dass kein Beton in das Rohr eindringen kann. Bei Übergangskonstruktionen sind die Rohre an allenfalls vorhandene wasserdichte Rohrdurchführungen anzuschließen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den allfälligen Mehraufwand beim Schalen, Bewehren und Betonieren,
- das Überprüfen der Durchgängigkeit,
- das Liefern und Einziehen eines Zugdrahtes,
- das Verschließen der Rohrenden,
- das Liefern und Einbauen der erforderlichen Zubehörteile wie Rohrverbindungen, Bogenstücke, Abstandhalter u.dgl.

Verrechnet wird:

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

- die Summe aller Längen, zuzüglich aller notwendigen Überstände, gemessen in der Rohrachse.

410708P **Kabelrohr PVC, DN/OD 100/110 liefern und einbauen** 30,00 m LT PU:41

Kabelrohre liefern und einbauen. Material: PVC, Innendurchmesser 100mm, Wanddicke 3mm.

410721 Dübelverankerungen (Einzeldübel) für die Befestigung von Randleisten, Aufbeton u.dgl. liefern und einbauen.

Die Bestimmungen gelten für Dübel in jeder Lage. Die Lage des Bohrloches ist durch geeignete Maßnahmen (Metallsuchgerät oder dgl.) so zu wählen, dass die Bewehrung nicht beschädigt wird. Das allfällige Klebemittel muss der Zugkraft der Ankerstange entsprechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Zubehörteile wie Elastomerscheiben, Beilagscheiben, Muttern u.dgl.,
- die notwendigen Bohrungen.

410721A **Dübel Niro M16, RVS 15.04.12, Befestigung Randleiste** 30,00 Stk LT PU:41

Verankerungssystem gemäß RVS 15.04.12 für die Befestigung von Bauteilen (unter anderem Werkstoffnummer Stahl: 1.4529, zugzonentauglich, nachgewiesene Dichtigkeit), Durchmesser 16 mm, Länge 300mm.

Für den Dübel muss die Verhinderung eines Feuchtigkeitsdurchtritts nachgewiesen sein. Der Dübel ist einschließlich Dichtscheibe einzubauen.

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.

Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenflächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

1.4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"

2. Konstruktionen aus Stahl

Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.

3. Entsorgung von Abtragsmaterial.

Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.

3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzählungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.

4701

Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.

Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragstiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.

2. Abrechnungshinweise

Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschaltete Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschaltete Hohlräume.

Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.

3. Ermittlung der Abtragsflächen

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

4. Regelblatt

Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.

470104

Bauteile aus Stahlbeton abbrechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch Leitungen und sonstigen Einbauten, die mit abzutragen und nicht zur Wiederverwendung vorgesehen sind,
- die bei der gewählten Abbruchmethode erforderlichen Schnitte,

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

- das Laden und Wegschaffen des Abbruchmaterials.

Gesondert vergütet wird:

- das Freilegen von Leitungen und sonstige Einbauten, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind,
- die vom Auftraggeber im Anschlussbereich angeordneten Schnitte.

Verrechnet wird:

- bei M1: die Länge in der Schwerachse,
- bei M2: die abgetragene Fläche, bei gekrümmten Flächen die Abwicklung,
- bei M3: die abgetragene Kubatur.

470104F

STB abbrechen Randbalken M3

10,00 m³ LT PU:47

Randstreifen und Randbalken.

470125

Schadhaften Beton von horizontalen oder schwach geneigten Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470125C

Beton abtragen horizontal bewehrt 3,5

15,00 m² LT PU:47

Abtragungsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

470125D

Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470125C

10,00 m² LT PU:47

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470125C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

470125J

Az freilegen Bewehrung Pos. 470125D u. 470125H

10,00 m² LT PU:47

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

470126 Schadhaften Beton von stark geneigten oder vertikaler Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470126C Beton abtragen vertikal bewehrt 3,5

20,00 m² LT PU:47

Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

470126D Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470126C

10,00 m² LT PU:47

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470126C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

470126J Az freilegen Bewehrung Pos. 470126D u. 470126H

10,00 m² LT PU:47

Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.

470127 Schadhaften Beton von Untersichten bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
			Anschlussflächen, • eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan, • die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m². Verrechnet wird: • die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.			
470127C			Beton abtragen Untersicht bewehrt 3,5	25,00 m ²	LT	PU:47
			Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.			
470127D			Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470127C	15,00 m ²	LT	PU:47
			Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470127C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.			
470127J			Az freilegen Bewehrung Pos. 470127D u. 470125H	15,00 m ²	LT	PU:47
			Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen größer 3,5 cm.			
470128			Aufzahlung für die Erschwernisse im Zuge des Abtragens von Beton für Einzelflächen kleiner als 4 m² unabhängig von deren Lage und Tiefe. In der Lage (horizontal, vertikal oder Untersicht) zusammenhängende, durch Kanten und Ixen unterbrochene Flächen, werden getrennt verrechnet. Verrechnet wird: • ein Stück je Einzelfläche kleiner als 4 m².			
470128A			Az Erschwernisse Beton abtragen Kleinflächen < 4 m²	60,00 Stk	LT	PU:47
470130			Abtragsränder auf Betonoberflächen scharfkantig, geradlinig und ohne Ausbrüche auf eine Tiefe von mind. 1 cm herstellen. Die Ränder werden zur Abgrenzung des flächenhaften Abtrages hergestellt. Gesondert vergütet wird: • das Schneiden von Bewehrungsstahl. Verrechnet wird: • diese LB-Pos. auch dann, wenn die Abtragsränder mit dem geeigneten Abtragsgerät hergestellt werden.			
470130A			Abtragsränder scharfkantig 1 cm horiz. Flächen	70,00 m	LT	PU:47
			In horizontalen oder schwach geneigten Flächen.			
470130B			Abtragsränder scharfkantig 1 cm vert. Flächen	95,00 m	LT	PU:47
			In stark geneigten oder vertikalen Flächen.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
470130C			Abtragsränder scharfkantig 1 cm Untersichten	120,00	m	LT PU:47
			In Untersichtsflächen.			
470136			Schneiden von Bewehrungsstahl unabhängig vom Durchmesser. Verrechnet wird: • eine VE entspricht 1 cm² der Schnittfläche.			
470136A			Schnitte Bewehrung	600,00	VE	LT PU:47
			Bauteil Widerlager, Flügel, Tragwerk, Kragplatten, Randbalken.			
470139			Freilegen von einzelnen Bewehrungsstäben. Die Bewehrungsstäbe sind im Bereich von zu geringer Betonüberdeckung bzw. bei Betonschäden freizulegen. Die Leistung beinhaltet auch: • das Vorschneiden der Abtragsränder, • das Laden und Wegschaffen des Abtragsmaterials und Strahlschuttes, • das Strahlen der Abbruchfläche und des Bewehrungsstabes auf Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2, • das Herstellen des Korrosionsschutzes. Verrechnet wird: • die freigelegte Länge des Bewehrungsstabes.			
470139B			Freilegen einzelner Bewehrungsstäbe hinterstemmen	50,00	m	LT PU:47
			Hinterstemmen der Bewehrungsstäbe.			
470177			Schutzbeton auf waagrechten und senkrechten Flächen abtragen, laden und wegschaffen. Die darunterliegende Bauteilfläche darf nicht beschädigt werden. Die Leistung beinhaltet auch: • die Erschwernisse durch eine allfällig festhaftende Abdichtung, • die Erschwernis für das Abtragen von allfälligen Einlagen und Bewehrungen. Gesondert vergütet wird: • das Herstellen geradliniger Ränder. • das Abtragen einer allfällig vorhandenen Abdichtung. Verrechnet wird: • die angeordnete Abtragsfläche. Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke bei flächenförmigen Abträgen wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt.			
470177A			Schutzbeton abtragen, laden u. wegschaffen	2,00	m ²	LT PU:47
			Dicke i. M. 4,00cm.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
470178			Abdichtung auf waagrechten, geneigten und senkrechten Flächen abtragen, laden und wegschaffen. Die Flächen sind so zu reinigen, dass die nachfolgende Oberflächenbearbeitung möglich ist. Verrechnet wird: • die tatsächlich abgetragene Fläche.			
470178A			Bituminöse Abdichtung abtragen laden u. wegschaffen	105,00	m ²	LT PU:47
			Die Leistung beinhaltet auch: • den Abtrag des Untergießbitumens.			
470190	Z		Auskratzen der Fugeneinlage und Reinigen von Fugen mittels HDW bis 200 bar, sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials. Die Leistung beinhaltet auch: • allfällige Erschwernisse bei abschnittsweiser Arbeitsdurchführung, • alle Erschwernisse durch Einbauten (Leitungen), • eventuell erforderliche Gerüste.			
470190A	Z		Vorhandenes Fugenmaterial schonend abtragen	15,00	m ²	LT PU:47
			Fugenstärke: ca. 3,00 cm Fugenbereich Randbalken			
4702			Ausbau von Brückenausrüstung			
			Ständige Vorbemerkungen Es gelten die Ständigen Vorbemerkungen der ULG 4701.			
470201			Übergangskonstruktion ausbauen, laden, wegschaffen sowie vorrichten für den Einbau einer neuen Übergangskonstruktion. Die Verwendung schwerer Abbruchgeräte ist nicht zulässig. Der Ausbau hat schonend zu erfolgen. Die Leistung beinhaltet auch: • ein allfällig erforderliches Abtragskonzept, • Herstellen der Aussparungen, Rohrdurchführungen u.Ä. entsprechend den Erfordernissen der neuen Übergangskonstruktion, • das Trennen von Materialien, das Laden und Wegschaffen der Ausbau- und Abtragsmaterialien, • das Liefern und fachgerechte Einbauen von etwaig beschädigter Anschlussbewehrung, • das stahlbaummäßige Ausbauen der Übergangskonstruktion einschließlich der erforderlichen Trennschnitte. Gesondert vergütet wird: • das allenfalls erforderliche Abklemmen von Leitungen u.ä., • das Entfernen der Beläge und Abdichtungen sowie das Durchführen der erforderlichen Trennschnitte in den Belägen.			
470201A			Übergangskonstr. ausbauen, laden, wegschaffen M1	15,00	m	LT PU:47
			Bauteil Übergangskonstruktion im Bereich WL A (Seite Wien) , System Unterflurkonstruktion,			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR

Verrechnet wird:

- die Gesamtlänge der ausgebauten Stahlkonstruktion.

470207

Geländer ausbauen und seitlich lagern.

Der Ausbau hat schonend durch das Lösen der Schraubverbindungen zu erfolgen.

Die erforderliche Trennungen sind geradlinig auszuführen und allenfalls nachzuschleifen, sodass ein Wiedereinbau möglich ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sorgfältige Entfernen von anhaftendem Beton und bituminösen Schichten,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- eventuell anfallendes Material laden und wegschaffen,
- das allenfalls erforderliche Abklemmen von Leitungen u.Ä.

Gesondert vergütet wird:

- das durch den AG angeordnete bündige Abtrennen der Ankerstangen.

470207A

Geländer ausbauen, seitlich lagern, Steher verschraubt M1

22,00 m LT PU:47

Bauteil Bestandsgeländer,
Geländertype B gem. RVS 15.04.21.

Verrechnet wird:

- die größte abgewinkelte Länge. Siehe Regelblatt 35.10-3.

4711

Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471101

Betonflächen, horizontal oder schwach geneigt, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt.	ST5 / B34.31C Taffa in Horn	LB-FSV-VI-007		EUR

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

471101A

Beton horizontal Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 1,5

15,00 m² LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

471104

Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

471104A

Beton vertikal Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 1,5

20,00 m² LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

471107

Betonflächen, an Untersichten, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewinkelte Fläche.

471107A

Beton Untersicht Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 1,5

25,00 m² LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

471141

Bewehrungsstahl von anhaftendem Rost, von Betonteilen oder anderen festen

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
		Teilen reinigen. Die Leistung beinhaltet auch: - das Reinigen der gestrahlten Flächen, - das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials und des Strahlschuttes. Verrechnet wird: - nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.			
471141A		Reinigen Bewehrung Sa 2,5	50,00 m		LT PU:47
		Reinheitsgrad Sa 2,5 durch Strahlverfahren.			
471143		Beschichten von Bewehrungsstahl, und zwar Beschichtung der freigelegten und gereinigten Oberfläche von Bewehrungsstahl in mindestens zweimaliger Applikation herstellen. Die Leistung beinhaltet auch: - die systembedingt erforderliche Dicke der Beschichtung. Verrechnet wird: - nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.			
471143A		Bewehrstahlbeschichtung KH aktiv	50,00 m		LT PU:47
		Kunstharzbasis mit Aktivpigmenten.			
471144		Bohrlöcher für Steckeisen an horizontalen oder schwach geneigten Flächen herstellen, reinigen und vergießen, Durchmesser der Steckeisen bis einschließlich 20 mm. Der Bohrdurchmesser ist entsprechend dem Durchmesser des Steckeisens und der ausgeschriebenen Vergussart zu wählen. Gesondert vergütet wird: - die Steckeisen. Verrechnet wird: - die Länge des Bohrloches.			
471144A		Bohrlöcher Steckeisen Kumö. horizontal -20 mm	20,00 m		LT PU:47
		Vergussmaterial Kunststoffmörtel.			
471146		Bohrlöcher für Steckeisen an vertikalen oder stark geneigten Flächen herstellen, reinigen und vergießen, Durchmesser der Steckeisen bis einschließlich 20 mm. Der Bohrdurchmesser ist entsprechend dem Durchmesser des Steckeisens und der ausgeschriebenen Vergussart zu wählen. Gesondert vergütet werden: - die Steckeisen. Verrechnet wird: - die Länge des Bohrloches.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
471146A			Bohrlöcher Steckisen Steck Kumö. vertikal -20 mm	30,00 m		LT PU:47
			Vergussmaterial Kunststoffmörtel.			
4712			Beton und Mauerwerksinstandsetzung			
			Ständige Vorbemerkungen			
			1. Abrechnungshinweise In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. lxe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.			
			2. Regelblatt Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1.			
			3. Technische Vertragsbedingungen Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.			
471204	Z		Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für horizontale oder schwach geneigte Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m ² . Die Leistung beinhaltet auch: • das Reinigen und Vornässen, • die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke, • die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). Verrechnet wird: • die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.			
471204C			Fertigmörtel R3 XF4 KLFL horizontal 1,5 M2	15,00 m ²		LT PU:47
			Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.			
471204D			Fertigmörtel R3 XF4 KLFL horizontal Mehrdicke M2	80,00 m ²		LT PU:47
			Mehrdicke je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471204C, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.			
471206	Z		Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für stark geneigte oder vertikale Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m ² . Die Leistung beinhaltet auch: • das Reinigen und Vornässen, • die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke, • die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). Verrechnet wird: • die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.			
471206C			Fertigmörtel R3 XF4 KLFL vertikal 1,5 M2	20,00 m ²		LT PU:47
			Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 02		Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn		LB-FSV-VI-007		EUR
471206D			Fertigmörtel R3 XF4 KLFL vertikal Mehrdicke M2	90,00 m ²	LT	PU:47
			Mehrdicke je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471206C, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.			
471208	Z		Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 liefern und an Untersichten einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m ² . Die Leistung beinhaltet auch: • das Reinigen und Vornässen, • die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke, • die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz). Verrechnet wird: • die instandgesetzte Fläche gemäß Regelblatt 47.12-1.			
471208C			Fertigmörtel R3 XF4 KLFL Untersicht 1,5 M2	25,00 m ²	LT	PU:47
			Schichtdicke 1,0 bis 1,5 cm.			
471208D			Fertigmörtel R3 XF4 KLFL Untersicht Mehrdicke M2	125,00 m ²	LT	PU:47
			Mehrdicke je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471208C, wenn die Dicke mehr als 1,5 cm, beträgt. Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.			
471267			Beton, bewehrt oder unbewehrt, für Einzelkubaturen größer als 0,2 m ³ , zur Ergänzung von Bauteilen einschließlich Schalung und deren Abstützung liefern und einbauen. Die Leistung beinhaltet auch: • das Aufbringen einer Haftbrücke auf hydraulischer Basis an den Anschlussflächen. Gesondert vergütet wird: • die Behandlung der Anschlussflächen mittels Strahlverfahren, • die erforderliche Bewehrung.			
471267A			Bauwerksergänzung Beton mit Schalung	8,00 m ³	LT	PU:47
			der Sorte C30/37/B5/GK22, Bauteil Tragwerk.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03		STBA8	/ Straßenbauarbeiten	LB-FSV-VI-007		EUR

12 Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung "

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

1250 Schachtabdeckungen, Einlaufgitter

Ständige Vorbemerkungen:

1. Allgemeines

Bei Schmutzwasserkanälen ist darauf zu achten, dass bei den Abdeckungen im Bereich des Rahmens eine durchgehende Auflagerfläche ohne Aussparungen (Schmutzfänger etc.) für die Abdeckung vorhanden ist, damit ein Eindringen von Oberflächenwasser weitest gehend verhindert wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des erforderlichen Befestigungsmaterials, der Schrauben oder Muttern aus nichtrostendem Stahl und allfällig erforderlicher Verbindungselemente,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines C3A-freien Zementmörtels für das Versetzen der Abdeckungen.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM EN 124-1

ÖNORM EN 124-2

ÖNORM EN 124-3

ÖNORM EN 124-4

ÖNORM EN 124-5

ÖNORM EN 124-6

ÖNORM B 5110-1

ÖNORM B 5110-2

ÖNORM EN 1561

ÖNORM EN 1563

3. Angeführte Normen und Richtlinien:

ÖNORM EN 124-1 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03	STBA8 / Straßenbauarbeiten		LB-FSV-VI-007		EUR

und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 124-2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 2:
Aufsätze und Abdeckungen aus Gusseisen"

ÖNORM EN 124-3 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 3:
Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen"

ÖNORM EN 124-4 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 4:
Aufsätze und Abdeckungen aus stahlbewehrtem Beton"

ÖNORM EN 124-5 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 5:
Aufsätze und Abdeckungen aus Verbundwerkstoffen"

ÖNORM EN 124-6 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 6:
Aufsätze und Abdeckungen aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) oder
weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)"

ÖNORM B 5110-1 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende
Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 1: austauschbare Aufsätze und
Abdeckungen

ÖNORM B 5110-2 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Ergänzende
Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und
Abdeckungen

ÖNORM EN 1561 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Lamellengrafit“

ÖNORM EN 1563 „Gießereiwesen-Gusseisen mit Kugelgrafit“

125068

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter bis zu x cm heben oder absenken bis zu
einer lichten Weite von x mm.

Die Schachtabdeckungen bzw. Einlaufgitter sind abzuheben und seitlich zu lagern.
Das Betonmauerwerk der Schächte ist entweder auf das erforderliche Maß
abzustemmen oder mit Beton x zu erhöhen. Die Abdeckungen sind lage- und
höhenrichtig in Zementmörtel satt zu versetzen. Die aufgebrochene Fahrbahn- bzw.
Gehsteigkonstruktion ist bis zur Unterkante der Deckschicht (Asphaltbeton,
Gussasphalt, Granitpflaster einschließlich Bettung usw.) mit Beton x zu verfüllen. Mit
dieser Position werden Höhenänderungen bis zu +/- x cm abgegolten. Diese Position
wird nur bei Profilierungen und Fahrbahnarbeiten an bestehenden Straßen
angewendet. Bei Neuherstellungen von Straßen darf das Einrichten von
Abdeckungen nur dann verrechnet werden, wenn bei einem mehrstufigen Ausbau
der Auftraggeber ein Versetzen der Abdeckungen auf der Höhe der provisorischen
Fahrbahn angeordnet hat.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen
Ausmaß,
- das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials.

125068F

Schachtabd. heben/abs.<=10cm LW >700/700, C25/30/B7

6,00 Stk LT PU:12

26

Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern
einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertiglers wegen
beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist.
Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern
nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge
von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B.

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03	STBA8 / Straßenbauarbeiten		LB-FSV-VI-007		EUR

Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03		STBA8 / Straßenbauarbeiten		LB-FSV-VI-007		EUR
			RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"			
			RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"			
2601			Vorarbeiten			
			Ständige Vorbemerkungen			
			1. Angeführte Normen und Richtlinien			
			RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"			
			EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"			
260103			Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck-Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens. Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen. Die Leistung beinhaltet auch:			
			• das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.			
260103A			Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar			
				1 800,00	m ²	LT PU:26
260106			Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.			
260106A			Vorspritzen PmB			
				1 600,00	m ²	LT PU:26
2602			Nähte, Fugen, spezieller Einbau			
260210			Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse. Die Leistung beinhaltet auch:			
			• das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.			
260210X	Z		Bituminöse Fugen herst. X/X mm Heißverguss			
				160,00	m	LT PU:26
			Abmessungen der Fuge Breite 20,00 mm, Tiefe 50,00 mm.			
260232	Z		Erschwernis Schachtabdeckungen usw			
				6,00	Stk	LT PU:26
			Mit dieser Position sind sämtliche Erschwernisse beim Heißmischguteinbau durch das Vorhandensein und das Anarbeiten an Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Wasserschieberkappen und dergleichen abgegolten.			
2607	Z		AZ Wochenendarbeit pauschal			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03		STBA8 / Straßenbauarbeiten		LB-FSV-VI-007		EUR
260702	Z		Mit dieser Position werden alle Mehrkosten abgegolten, die sich aus der Erbringung diverser Leistungen, die gemäß Baubeschreibung nicht an einem Werktag vorgesehen sind, ergeben. (Zuschläge auf Lohn, Sondergenehmigungen für LKW's, Betrieb Mischanlage Wochenende/Nacht usw.). Sofern vom AN ein abweichender Bauablauf im Rahmen der Vorgaben vorgesehen wird, sind auch alle damit verbundenen Mehrkosten/Zuschläge einzurechnen/abgegolten.			
260702A	Z		Aufzahlung alle Heißmischgutarbeiten So/Nacht Pauschal	3,00	PA	LT PU:26
			AZ Heißmischgutarbeiten an einem Sonntag, Feiertag oder in Nachtarbeit pauschal je Einsatztag			
2614			Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t			
261405			Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.			
261405A			AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t	225,00	t	LT PU:26
2632			Modifizierte bituminöse Deckschichten m2			
263241			Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.			
263241C			AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1, 4cm Fahrb/Abst	900,00	m ²	LT PU:26
40			Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen			
4010			Vorarbeiten für Bodenmarkierungen			
			Ständige Vorbemerkungen			
			1. Allgemeines			
			Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten: - die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung, - sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit, - zeitgebundene Kosten der Baustelle, - Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung, - die Verkehrsregelung, - Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nachtarbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter, - die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung			

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03	STBA8 / Straßenbauarbeiten		LB-FSV-VI-007		EUR

- des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
 - die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
 - die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
 - die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
 - die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
 - sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
 - Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
 - die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 05.05.42

RVS 05.05.43

RVS 05.05.44

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ÖNORM EN 1436

ONR 22440-1

ONR 22440-2

ONR 22441

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"

RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"

RVS 05.05.42 "Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 "Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03		STBA8 / Straßenbauarbeiten		LB-FSV-VI-007		EUR
			RVS 05.05.44 "Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung"			
			RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"			
			RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"			
			RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"			
			ÖNORM EN 1436 "Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen"			
			ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"			
			ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"			
			ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"			
401003			Reinigen von für die Längs- bzw. Flächenmarkierung vorgesehenen Bereiche der Verkehrsfläche durch Kehren. Der für die Markierung vorgesehene Teil der Fahrbahnoberfläche ist mittels Kehrmaschine mit einem Schmutztankvolumen $\geq 1 \text{ m}^3$ von Resten des Streugutes bzw. von stark haftenden Verschmutzungen, die durch händisches Kehren nicht leicht zu entfernen sind, zu säubern. Diese Vorarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet werden. Die Leistung beinhaltet auch: - das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes. Verrechnet wird: - bei Längsmarkierungen: die durchgehende Strichlinie inklusive Lücke. Bei Markierungen im 2-Liniensystem wird die Länge nur einfach verrechnet, - bei Flächenmarkierungen: das Ausmaß der markierten Fläche.			
401003A			Reinigen Längsmarkierung Kehren	130,00 m		LT PU:40
401003B			Reinigen Flächenmarkierung Kehren	40,00 m ²		LT PU:40
401010			Vormarkierungen herstellen. Die Lage der jeweiligen Längsmarkierung ist im Straßenquerschnitt entsprechend dem Markierungsplan bzw. dem Regelquerschnitt der Straße einzuteilen. Der Verlauf und die Linienführung der Längsmarkierungen sind genau einzumessen und durch Aufbringen von Punkten oder Strichen kenntlich zu machen. Die Vormarkierungen sind so auszuführen, dass das spätere Markierungsbild danach eindeutig beurteilt werden kann. Auf Verlangen des Auftraggebers dürfen die Bodenmarkierungen erst nach Freigabe der Vormarkierungen ausgeführt werden. Vormarkierungen für die Aufbringung von Bodenmarkierungen sind nur über Anordnung des Auftraggebers auszuführen. Verrechnet wird: die durchgehende Länge der jeweils ausgeführten Vormarkierungen inklusive Lücken. Bei Mittelmarkierungen nach dem 2-Liniensystem wird die Vormarkierung nur einmal verrechnet.			
401010A			Vormarkierungen herstellen	130,00 m		LT PU:40

LGPosNr.	Z PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03	STBA8 /	Straßenbauarbeiten	LB-FSV-VI-007		EUR

4011 Bodenmarkierung Standardausführung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Positionsbeschreibungen gelten für Bodenmarkierungen mit folgenden Anforderungen:

- Nachsichtbarkeit bei Trockenheit $\geq 100 \text{ mcd}/(\text{m}^2 \cdot \text{lx})$ (R2)
- Tagessichtbarkeit auf Asphalt $\geq 100 \text{ mcd}/(\text{m}^2 \cdot \text{lx})$ (Q2)
- Tagessichtbarkeit auf Beton $\geq 130 \text{ mcd}/(\text{m}^2 \cdot \text{lx})$ (Q3)
- Griffigkeitsbeiwert $\geq 45 \text{ SRT}$ (alte Bezeichnung PTV) (S1)

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nachtarbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschriften der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen. Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Gesondert vergütet wird:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

Sämtliche Längsmarkierungen (Sperr-, Leit-, Rand-, Begrenzungs-, Parklinien u.dgl.)

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03		STBA8 / Straßenbauarbeiten		LB-FSV-VI-007		EUR
			sind grundsätzlich maschinell aufzubringen. Die Bodenmarkierungsgeräte haben dem Stand der Technik und in ihrer Leistungsfähigkeit so zu entsprechen, dass die Aufbringung der ausgeschriebenen Materialien hinsichtlich Linienführung, Markierungsbild, Maßgenauigkeit, Schichtdicke und Reflexion gewährleistet ist und der Verkehr nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wird. 2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten: RVS 05.03.11 RVS 05.03.12 RVS 08.23.11 RVS-Arbeitspapier Nr. 23 RVS-Arbeitspapier Nr. 28 ONR 22440-1 ONR 22440-2 ONR 22441 ÖNORM EN 1790 3. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen" RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen" RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten" RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten" RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen" ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines" ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet" ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial" ÖNORM EN 1790 "Straßenmarkierungsmaterialien - Vorgefertigte Markierungen"			
401114			Herstellen von Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM) für Sperr-, Leitlinien u.dgl., rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x, in einer Strichbreite von x cm. Verrechnet wird: • die ausgeführte Strichlänge.			
401114G			MM,rückstr.,weiß,SP,MSK C,10 cm	100,00	m	LT PU:40
401146			Herstellen von Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x. Die Leistung beinhaltet auch: • sämtliche erforderlichen Vormarkierungen. Verrechnet wird: • die Fläche der jeweils ausgeführten Markierung, • bei Sperrflächen werden nur die Schraffen als Flächenmarkierung verrechnet, die Umrandung wird als Längsmarkierung abgegolten.			

LGPosNr.	Z	PZZV	Beschreibung der Leistung	Menge	EH	W
OG 03		STBA8	/ Straßenbauarbeiten	LB-FSV-VI-007		EUR
401146C			FM,rückstr.,weiß,SP,MSK C	5,00	m ²	LT PU:40
401147			Herstellen von Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Kaltplastik (KP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x. Die Leistung beinhaltet auch: • sämtliche erforderlichen Vormarkierungen. Verrechnet wird: • die Fläche der jeweils ausgeführten Markierung, • bei Sperrflächen werden nur die Schraffen als Flächenmarkierung verrechnet, die Umrandung wird als Längsmarkierung abgegolten.			
401147A			FM,rückstr.,weiß,KP,MSK D	35,00	m ²	LT PU:40

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
OG 00	Vorgestellte Vorbemerkungen	0
	Ständige Vorbemerkung der LB	0
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	5
OG 01	Gemeinkosten	5
01	Projektierung und Bauwerksprüfung	5
02	Baustellengemeinkosten	8
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	13
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	16
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	21
91	Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer	22
98	Regiearbeiten	26
OG 02	Abt. ST5 / B34.31C Taffa in Horn	29
02	Baustellengemeinkosten	29
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	32
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	39
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	41
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	45
41	Brückenausrüstung	50
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	53
OG 03	STBA8 / Straßenbauarbeiten	65
12	Schächte, Abdeckungen und Rohreinbindungen	65
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	67
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	70